

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Seite 1 von 2)

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von uns gelten auch dann, wenn von uns in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Die Schriftform wird auch durch DFÜ und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu bestätigen. Liegt uns die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Datum der Bestellung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- (3) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Aggregate, Teile usw., die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt werden, aber zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, gehören zum Liefer- und Leistungsumfang und sind in dem vereinbarten Preis enthalten.
- (5) Der Lieferant wird uns auf die Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen/Änderungen hinweisen. Diese können nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Falls sich hierdurch eine Änderung von Preis, Gewicht, Funktion und Lieferzeit ergibt, so ist unsere schriftliche Genehmigung einzuholen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in unserer Bestellung genannten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferung frachtfrei an die von uns angegebene Abladestelle, und sofern keine Abladestelle angegeben wurde, an unseren Sitz, einschließlich Verpackung.
- (3) Soweit wir dies wünschen, hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen und bei uns abzuholen.

§ 4 Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Rechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn diese die entsprechenden Vorgaben in unserer Bestellung und die in dieser Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 3351/83 und VO (EWG) 2913/92 Art. 22-26 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten Rechnungen nicht als erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung am 25. des dem Eingang der Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto.
- (2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverarbeitung der Liefergegenstände, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungseingang,

frühestens jedoch nach Einhaltung der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Formerfordernissen und Eingang der Lieferung fällig.

- (3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen uns gegenüber bei Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (6) Der Lieferant darf seine Forderung nur mit Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferanten oder die Einziehung von Teilbeträgen durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Liefertermine und Fristen

Die in Bestellung bzw. Lieferenteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet. Wir können bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferant nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle von uns, und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, an unserer Adresse an unserem Sitz.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (2) Soweit wir den Versand nicht selber durchführen und/oder das Transportunternehmen bestimmen, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse und soweit keine Versandadresse angegeben ist, unser Sitz.
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn wir den Transporteur bestimmen und/oder die Transportversicherung übernehmen.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von uns bestellten Liefergegenstände.
- (2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von uns oder in sonstigen Erklärungen von uns im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von uns genannten überein.
- (3) Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er uns hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teilleistungen können wir stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- (5) Ist der Lieferant verpflichtet, uns mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so sind wir berechtigt, einen etwaigen mit dem Lieferanten bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch uns als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist.

Hiervon unberührt bleibt das Recht von uns, sämtliche Rechte, die uns wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen.

Besteht zwischen uns und dem Lieferant kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so sind wir bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von uns bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

§ 9 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
- (2) Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen in unserer Zeichnung und/oder den nachstehenden Bedingungen und/oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten entsprechen. Im übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen gebunden, sofern sie die von uns in unserer Spezifikation, den sonstigen Vereinbarungen und diesen Einkaufsbedingungen aufgestellten Anforderungen überschreiten.
- (3) Für den Fall, dass wir Erstbemusterung verlangen, darf die Serienanfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der aus Serienwerkzeugen und/oder unter Serienbedingungen hergestellten Muster beginnen.

Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA-Schrift 6.1. o.ä.) einrichten und nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen, z.B. nach VDA-Schrift 6.1, QM-System-Audit. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie" hingewiesen. Unabhängig davon, hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- (4) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- (5) Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 30 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

Gibt der Lieferant vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er uns die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.

Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 "Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen" hingewiesen.

- (6) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u.ä. zuständig sind, sowie unsere Abnehmer zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüferunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von uns bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- (7) Für Materialien (Stoffe, Zubereitung) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungerinigtes Leergut) von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften und ihres Zustandes Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Seite 2 von 2)

Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

§ 10 Mängelanzeige

- (1) Soweit wir zur Mängelrüge verpflichtet sind, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.
- (2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch uns und/oder den Einbau bei den Abnehmern von uns festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei uns oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von uns erfolgt.
- (3) Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels - trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge - in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von uns noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge unsererseits 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von uns erfolgte.
- (4) Können wir wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von uns unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn wir diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten 14 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von uns rügen.
- (5) Stellen die nach Abs. (1) - (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (6) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 11 Sachmängel

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten - soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist - die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.
- (2) Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung des § 8 Abs. (5) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.
- (3) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von uns weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns. Handelt es sich bei den Lieferteilen um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Erstzulassung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns.
- (4) Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

§ 12 Produzentenhaftung

- (1) Die an uns zu liefernden Materialien und Teile sind - sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist - zum Einbau in PKW, LKW, Busse, Baumaschinen, Landmaschinen, Windkraftanlagen und Schienenfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.

- (2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle durch uns vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von uns etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferant nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferant wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen wir trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden können, so hat der Lieferant uns den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden.

Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und uns Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von uns vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung.

Sind wir und/oder der Abnehmer von uns wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder sind wir zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber uns verpflichtet. Sind die Kosten auf mehrere Verantwortliche aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechende Anwendung.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von uns hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 13 Fertigungsmittel

- (1) Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von uns und müssen mit dem Hinweis auf uns gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung der mit unseren Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen an uns kostenlos zurückzusenden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, sowie jederzeit auf Verlangen von uns, eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten. Der Lieferant hat unsere Formen, Modelle und sonstigen Betriebsmittel deutlich sichtbar mit unserem Namen und unserer Adresse so zu kennzeichnen, dass diese Kennzeichnung fest mit den gekennzeichneten Gegenständen verbunden ist.

- (5) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich - spätestens binnen eines Tages - herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferanten hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden.

Im übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die voraussichtliche Lebensdauer - die bei PKWs 10 Jahre, bei LKWs 15 Jahre und bei Schienenfahrzeugen 30 Jahre beträgt - des Liefergegenstandes sicherzustellen. Die vorstehenden Fristen beginnen mit der Auslieferung des letzten Fahrzeuges des Fahrzeugtyps der jeweiligen Serie.

§ 15 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferant entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber uns einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 15 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von uns gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten uns vorzulegen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG - ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferanten.
- (3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hieron die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.

Stand: März 2002